

Stadt / Markt / Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft Gemeinde Röhrmoos	Ort, Datum Röhrmoos, 28.05.2018
---	------------------------------------

## Bekanntmachung

Planfeststellung nach Art. 36 ff BayStrWG i. V. m. Art. 72 ff BayStrWG für das Vorhaben

**Verlegung der Kreisstraße DAH 3 zur Staatsstraße St 2050, Dachauer Straße, Bereich Markt Markt Indersdorf**

**Die Planfeststellung wurde beantragt vom Landkreis Dachau.**

Für das Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Maßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Ried, Markt Indersdorf, Frauenhofen, Vierkirchen, Ampermoching und Großinzemoos beansprucht. Der Plan enthält auch Widmungen, Umstufungen und Einziehungen und wasserrechtliche Erlaubnis-Anträge.

**Der Plan vom 03.04.2018 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus**

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos; Zi. E 02 (Herr Westermair)

in der Zeit (vom – bis)

05.06.2018 bis einschließlich 04.07.2018

während der Dienststunden (von – bis)

Mo. – Fr. von 08.30 bis 12.00 Uhr und Do. von 15.00 bis 18.00 Uhr bzw. nach Terminvereinbarung

1. Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern.
2. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum

18.07.2018

schriftlich oder zur Niederschrift

bei (Anschrift mit Zimmernummer)

Gemeinde Röhrmoos, Rathausplatz 1, 85244 Röhrmoos; Zi. E 02 (Herr Westermair)

oder bei der

Regierung von Oberbayern  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
Zi.Nr. 4120, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. **Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen.** Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) beziehen, auf dieses Verwaltungsverfahren.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Einwendungen per E-Mail sind nicht möglich.

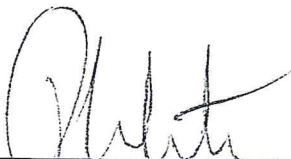
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird.

Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 2 Satz 6 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Falls außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem –gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Von Beginn der Auslegung des Planes treten die Beschränkungen der Art. 23 bis 26 BayStrWG und die Veränderungssperre des Art. 27b BayStrWG in Kraft.
8. Diese Bekanntmachung wird gemäß Art. 27a BayVwVfG zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Röhrmoos bereitgestellt und ist über den folgenden Link erreichbar:

<https://www.roehrmoos.de/Aktuelles/Bekanntmachungen>

Darüber hinaus werden die ausgelegten Planunterlagen im Internet bereitgestellt und sind über folgenden Link erreichbar: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/>. Für die Erhebung von Einwendungen gelten die von den auslegenden Gemeinden bekannt gemachten Bedingungen. Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass Einwendungen aus rechtlichen Gründen bis auf Weiteres nicht per „einfacher“ E-Mail eingereicht werden können, sondern Einwendungen per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturengesetz versehen sein müssen und diese nur unter der Email-Adresse [poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de) erhoben werden können. Einwendungen per „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur nach dem Signaturengesetz sind unwirksam.



Westermair, Verw.Rat



**Aushang an allen Gemeindefafeln:**

vom 29.05.2018

bis 19.07.2018